

Gemischte Gemeinde Aeschi



Ausführungsbestimmungen zum Reglement über die
Benützung der öffentlichen Parkplätze im
Naturschutzgebiet Suldtal
(Verordnung)

Ausführungsbestimmungen zum Reglement über die Benützung der öffentlichen Parkplätze im Naturschutzgebiet Suldtal (Verordnung)

Der Gemeinderat von Aeschi beschliesst, gestützt auf Art. 6 des Reglements über die Benützung der öffentlichen Parkplätze im Naturschutzgebiet Suldtal vom 19. Oktober 2012:

Art. 1

Parkgebühren

Die Parkgebühren für Motorfahrzeuge und Motorräder betragen:

- | | |
|----------------------------------|----------|
| a) Parkdauer bis 1 Stunde | Fr. 1.00 |
| b) Parkdauer bis 2 | Fr. 2.00 |
| c) Parkdauer bis 3 | Fr. 3.00 |
| d) Parkdauer bis 4 Stunden | Fr. 4.00 |
| e) Parkdauer 1 Kalendertag | Fr. 5.00 |
| f) Saisongebühr, 01.05. – 31.10. | Fr.30.00 |

Busse, Cars und Lastwagen über 3.5 Tonnen zahlen die doppelte Gebühr.

Art. 2

Bussen und Bedenkfristformulare

- 1 Wer das Reglement über die Benützung der öffentlichen Parkplätze im Naturschutzgebiet Suldtal missachtet, wird gebüsst.
- 2 Die Busse beträgt Fr. 40.00.
- 3 Wird die Zahlungsfrist von 30 Tagen zur Bezahlung der Busse nicht genutzt, wird Anzeige erstattet.
- 4 Es besteht die Möglichkeit eine Nachgebühr zu bezahlen. Diese beträgt Fr. 10.00 und muss am Tag des Verstosses entrichtet werden. Durch das Bezahlen der Nachgebühr wird die Busse storniert.
- 5 Die Bearbeitungsgebühr für eine Anzeige beträgt Fr. 30.00.

Art. 3

Ausnahmen

Generell von der Parkgebühr befreit sind:

- a) Motorfahrzeuge, welche auf die Gemischte Gemeinde Aeschi immatrikuliert sind.
- b) Fahrräder und Motorfahrräder.
- c) Motorfahrzeuge und Motorräder, welche als Transportmittel zur unmittelbaren Ausübung von land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeiten im Naturschutzgebiet Suldtal gebraucht werden.
- d) Linienbusse.

Art. 4

Gültigkeit und Verwendung der Parkkarte

- 1 Die Parkkarte dient zusammen mit dem darauf vermerkten, am Fahrzeug angebrachten Kontrollschild als Kontrollmittel.
- 2 Sie ist gut sichtbar hinter der Frontscheibe anzubringen, wenn das Parkieren im Naturschutzgebiet Suldtal erfolgt.
- 3 Parkkarten können endgültig oder für eine bestimmte Zeit entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für eine Erteilung nicht mehr bestehen oder wenn die Parkkarte missbräuchlich verwendet wurde.

Art. 5

Inkassostellen

Die Parkgebühren können an folgenden Orten bezahlt werden:

- a) beim Automaten auf der „unteren Allmi“
- b) Parkkarten auf der Gemeindeverwaltung

Art. 6

Inkrafttreten

Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Genehmigung

Die Ausführungsbestimmungen zum Reglement über die Benützung der öffentlichen Parkplätze im Naturschutzgebiet Suldtal (Verordnung) sind vom Gemeinderat am 2. Mai 2013 genehmigt worden.

Aeschi, 2. Mai 2013

Namens des Gemeinderates

Die Präsidentin:

Der Sekretär:

J. Luginbühl

A. von Känel

Inkraftsetzung

Die Ausführungsbestimmungen zum Reglement über die Benützung der öffentlichen Parkplätze im Naturschutzgebiet Suldtal (Verordnung) werden am 1. Juni 2013 in Kraft gesetzt.

Aeschi, 16. Mai 2013

Namens des Gemeinderates

Die Präsidentin:

Der Sekretär:

J. Luginbühl

A. von Känel

Die Inkraftsetzung der Ausführungsbestimmungen wurde im Frutiger Anzeiger Nr. 21 vom 22. Mai 2013 publiziert.